

Informationsblatt

(zum Verbleib bei den Eltern)

Die Träger, Städte und Kreise sowie das Land Nordrhein-Westfalen finanzieren die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten, die daraus entstehen, erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es unerlässlich, Elternbeiträge zu erheben. Zur Feststellung, in welchem Umfang die Eltern Beiträge zu leisten haben, ist eine Erklärung zum Einkommen der Eltern abzugeben und das Einkommen nachzuweisen.

(Rechtsgrundlage: § 4 der Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 04.06.2020 und § 51 Kinderbildungsgesetz)

Sie werden gebeten, die beigefügte Erklärung vollständig auszufüllen und kurzfristig, mit den entsprechenden Einkommensbelegen (z.B. Kopie des Einkommensteuerbescheides (inkl. Erläuterungen und Rechtsbehelfsbelehrung) und Kopie/-n der Dezember-Verdienstabrechnung/-en) versehen, zurückzugeben. Welche Unterlagen konkret benötigt werden, entnehmen Sie bitte der Rückseite der „Verbindlichen Erklärung des Elterneinkommens“.

Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich anzugeben.

Sofern Ihr Jahreseinkommen über dem Höchstsatz von 144.000 € liegt, kreuzen Sie bitte die höchste Einkommensstufe im Bogen an und schicken die Erklärung unterschrieben an die oben genannte Adresse zurück. Sie sind dann vom Nachweis befreit.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des § 20 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz). Die Angaben sind für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich.

Die Höhe der Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der beigefügten **Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung**.

Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person nach § 3 Abs. 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, **so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen**. Nach § 50 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Gemäß § 3 der Elternbeitragssatzung beginnt der Betreuungsvertrag in der Regel mit dem Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. eines Jahres. Dazu gehört auch die Eingewöhnung. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Eltern haben Beiträge -entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit- zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung, wie z. B. Personalkosten oder Mieten, weiter entstehen. **Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge besteht solange, als für das Kind ein Platz in der Tageseinrichtung vorgehalten (reserviert) wird.**

Die Eltern haben **bei Aufnahme** des Kindes und danach auf Verlangen schriftlich in Form des Vordrucks „**Verbindliche Erklärung des Elterneinkommens**“ dem Geschäftsbereich Jugend, Betrieb Einrichtungen der Jugendhilfe, 47875 Willich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe Ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. **Ohne Angabe der Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, kann der höchste Elternbeitrag festgesetzt werden.** Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, **Änderungen** in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, **unverzüglich mitzuteilen**. Die Stadt Willich ist –ungeachtet dieser Verpflichtungsberechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

HINWEIS

Für den Fall, dass sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, wird eine Neufestsetzung des Beitrages (auch rückwirkend) vorbehalten.

Für die Ermittlung der Einkünfte bitte folgendes unbedingt beachten:

Es gilt das Einkommen von beiden Elternteilen! Lebt das Kind bei einem der beiden Elternteile, ist das Einkommen dieses Elternteils und das Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt) anzugeben.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Die positiven Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes) können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen oder anhand des Formulars „Verbindliche Erklärung des Elterneinkommens“ errechnet werden.

Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einnahmen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ist ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten grundsätzlich ausgeschlossen

Erläuterungen zu den positiven Einkünften

- **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit**

Maßgebend ist das **Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten**. Es gelten die steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der vom Finanzamt durch den Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten oder abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 1.000 €

Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einnahmen.

Für Mandatsträger, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistung, versorgt werden (z. B. Abgeordnete des Bundes oder der Länder), und Beschäftigte mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung (z. B. Beamte, Richter, Universitätsprofessoren, Pfarrer, Lehrer und von der Sozialversicherungspflicht ausgenommene Personen) wird das maßgebliche Einkommen **um 10 v. H. erhöht** (sog. Beamtenzuschlag).

Als Einkommensnachweis gelten: (vollständiger) Steuerbescheid des Vorjahres und die Kopie/-n der aktuellen Verdienstabrechnung/-en.

- **Einkünften aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb** sind die **Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben** oder der Gewinn.

Sind Sie selbstständig und liegt Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, sind die Angaben zunächst anhand des letzten Steuerbescheides, der letzten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der betriebswirtschaftlichen Auswertung und der Ihnen bekannten Änderungen vorzunehmen.

Als Einkommensnachweise gelten: Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (als vorläufiger Nachweis bis zum Erhalt des Einkommensteuerbescheides des Jahres der Aufnahme in die Tageseinrichtung), Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen.

Verluste einer Einkommensart werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkommensart oder mit Gewinn/Verlust des zusammenveranlagten Ehegatten verrechnet.

- **Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung** (sog. „Minijobs“ bzw. Aushilfsjobs)

Als Einkommensnachweis zählen: Verdienstabrechnung/-en, Jahresmeldung zur Sozialversicherung

- **Einkünften aus Kapitalvermögen**

Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anteilen, Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden laut Steuerbescheid.

Zu den

- **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zählen keine Negativeinkünfte.

Werbungskosten werden ausschließlich auf Grundlage des Steuerbescheides anerkannt.

- **Krankengeld oder Elterngeld, Mutterschaftsgeld** sind Lohnersatzleistungen

und durch (Original-)Bescheid/-e (Festsetzungsbescheide / nicht die Leistungsnachweise für das Finanzamt) nachzuweisen.

Beim Mutterschafts- und Elterngeld wird ein Freibetrag von 300 Euro bzw. 150 Euro pro Monat gemäß § 10 Abs. 2 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in Abzug gebracht. Die Aufnahme einer Tätigkeit während der Elternzeit ist unverzüglich anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Zeiten von Krankengeldbezug und Höhe des Krankengeldes sind durch Bescheid/-e der Krankenkasse nachzuweisen.

- **Unterhaltszahlungen** (Kindesunterhalt, Ehegatten- / Trennungsunterhalt)

Nachweis/-e z.B. durch Unterhaltstitel, Vereinbarungen (vorläufig), Bewilligungsbescheid nach dem UVG, Kontoauszüge der letzten 3 Monate o.a.

- **sonstigen Einkünften** sind alle Geldbezüge einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind
Als Einkommensnachweis gilt/gelten z.B. bei
Leistungen der **Agentur für Arbeit**: der Arbeitslosengeldbescheid
Renten: der Bescheid der Rentenkasse bzw. Versicherungsleistungen

HINWEIS:

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag zum Kindergeld und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind (nach Vorlage des/der entsprechenden Nachweise/s) während des Leistungsbezuges von der Zahlung der Elternbeiträge **befreit**.